

Bekanntmachung des Börsenvereins

Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen

(Wiederholung aus Nr. 47)

Für die Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen setze ich folgendes fest:

1. Der Verleger hat Bestellungen auf vorübergehend fehlende oder auf angezeigte, aber noch nicht erschienene Bücher grundsätzlich vorzumerken und im Rahmen der Liefermöglichkeit auszuführen. In diesem Falle erfolgt aus Personalmangel keine ausdrückliche Benachrichtigung des Sortimenters. Auftragskürzungen sind zulässig.

Die Vorschrift des § 2 Abschnitt b Satz 1 der buchhändlerischen Verkehrsordnung bleibt unberührt.

Von der Vormerkung ist abzusehen, wenn der Sortimenter ausdrücklich auf spätere Nachlieferung verzichtet. Bei nachträglicher Abbestellung ist die Vormerkung zu streichen.

2. Bei Büchern, deren Wiederer scheinen zeitlich nicht übersehbar oder überhaupt in Frage gestellt ist, ist der Bestellzettel zurückzuschreiben. Das geschieht am zweckmäßigsten durch eine Schemakarte oder durch einen Stempelaufdruck auf dem zurückzusendenden Bestellzettel des Sortimenters etwa folgenden Wortlauts: »Vergriffen, Neuauflage unbestimmt, Neubestellung bei Erscheinen erforderlich«. Hinweise in Börsenblattanzeigen, daß Bestellungen bis auf weiteres nicht angenommen werden können, genügen nicht.

3. Um dem Verleger die Vormerkung und Ausführung der Bestellungen zu erleichtern, ist der Sortimenter verpflichtet, jedes Werk einzeln auf besonderem Zettel zu bestellen. Hiervon ausgenommen ist die Bestellung von Sammlungen oder Reihen.

Soweit der Verleger auf eigenen Bestellzettelvordrucken mehrere Bücher gleichzeitig aufführt, muß die Bestellung besonders herausgeschrieben werden. Dem Verlag wird empfohlen, während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr als einen Titel auf einem eigenen Verlangzettelvordruck anzuführen; das gilt möglichst auch für die Bestellzettel des Börsenblattes. Sortimenter, die mehrere Bücher auf einem Bestellzettel anfordern, müssen damit rechnen, daß die nicht sofort ausführbaren Bestellungen unberücksichtigt bleiben, da der Verleger kein Personal zum Heraus Schreiben von Vormerkzetteln zur Verfügung hat.

Leipzig, den 19. Februar 1941

Baur, Vorsteher

Grundsätze für den Bestell- und Lieferverkehr

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins vom 19. Februar 1941 über die Regelung der Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen, veröffentlicht im Börsenblatt vom 25. Februar und 15. März, hat den bisherigen unübersichtlichen Zustand beseitigt und erfreuliche Klarheit geschaffen. Wenn sich die Regelung zum Nutzen des Buchhandels auswirken soll, ist es notwendig, daß sie von jedem Verleger und Sortimenter peinlich befolgt wird. Nur wenn jeder künftig nach der Anordnung verfährt, ist eine erträgliche Abwicklung des Bestell- und Lieferverkehrs gewährleistet. Die Anordnung ist so wichtig, daß es sich lohnt, die darin verankerten Grundsätze noch einmal von der Praxis aus zu beleuchten. Sie bedeutet zum Teil gegenüber früher eine neue Situation und zwar eine solche, die wie Belastung und Mehrarbeit aussieht. Diese Belastung ist aber nur scheinbar, denn sie wird durch die Vorteile der Vereinheitlichung und der sich daraus ergebenden Klarheit mehr als wettgemacht. Der bisherige, beinahe chaotisch zu nennende Zustand mit seinem unübersehbaren Leerlauf an Bestellarbeit und Benachrichtigungen bedeutete zweifellos einen höheren Grad der Belastung als die neue Regelung. Das wird die Zukunft erweisen, wenn die Neuregelung völlig durchgedrungen ist.

1. Die grundsätzliche Pflicht des Verlegers zur Vormerkung der Bestellung auf vorübergehend fehlende oder noch nicht erschienene Bücher gibt dem Besteller die Gewißheit, daß seine Bestellung im Rahmen der Liefermöglichkeit früher oder später ausgeführt wird. Sie befreit den Sortimenter von der Arbeit, die eine stete Wiederholung von Bestellungen verursacht. Bisher war es doch so, daß der Sortimenter immer wieder neu bestellen mußte, wenn der Verleger nicht vormerkte, wobei er noch Gefahr lief, mit diesem oder jenem Buch überhaupt nicht

beliefert zu werden. Es muß anerkannt werden, daß die Vormerkpflicht für den Verleger eine beträchtliche Arbeit darstellt, insbesondere bei gangbaren Büchern, für die mitunter Vorbestellungen bis zu 100 000 Exemplaren einlaufen und gestapelt werden. Es wäre unbillig, zu verlangen, daß der Verleger darüber hinaus noch verpflichtet würde, den Sortimenter ausdrücklich zu benachrichtigen, wenn er nicht sofort liefern kann. Eine ausdrückliche Benachrichtigung erfolgt also nicht, es sei denn, daß dies der Verleger aus freien Stücken tut.

Auftragskürzungen sind zulässig. Diese Festlegung ist selbstverständlich. Die vorhandenen oder einlaufenden Borräte sind meistens nicht so groß, um alle Bestellungen restlos ausführen zu können. Das Sortiment hat großes Interesse daran, daß eine Zuteilung der Verlagsvorräte gerecht erfolgt. Das bedingt oft eine Kürzung der Bestellungen, besonders bei den sogenannten Mammutbestellungen, die der Forderung einer möglichst dezentralisierten und weitgreifenden Marktversorgung entgegenstehen. Der Verlag muß hierbei dringend um eine recht sorgfältige Prüfung und gewissenhafte Behandlung gebeten werden. Notwendig ist auch, daß sich alle Teile darüber im klaren sind, ob die Bestellung nun mit der Kürzung erledigt ist oder ob eine spätere Lieferung der gestrichenen Menge erfolgt. Der Verleger muß seine Absicht auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung klar zum Ausdruck bringen, am besten durch einen Stempelaufdruck. Der Ausdruck »Teillieferung« würde z. B. sagen, daß der Rest der Bestellung vorgemerkt bleibt und nachgeliefert wird. Durch den Ausdruck »Ich mußte kürzen. Bitte bestellen Sie neu« erfährt der Sortimenter, daß seine Bestellung mit der gekürzten Lieferung erledigt ist und daß er nach Bedarf neu bestellen muß. Durch eine entsprechende Erklärung des Ver-